

gegen die Übersetzung in eine fremde Sprache an die Bedingung geknüpft, daß der Autor sich das Übersetzungsrecht am Titelblatt oder am Anfang des Werkes vorbehalte. Es mußte nun entschieden werden, ob der im gegebenen Fall angebrachte Vorbehalt mit dem Wortlaut »Alle Rechte vorbehalten« den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die königliche Kurie entschied dahin, daß der Ausdruck »Alle Rechte vorbehalten« zum Vorbehalt des Übersetzungsrechts nicht geeignet sei, und hat den Übersetzer an der Verletzung des Urheberrechts für nicht schuldig erkannt.

»In den Motiven des Urteils lesen wir, daß das Gesetz einen speziellen Vorbehalt des Übersetzungsrechts fordert. Das Gesetz knüpft die Ausübung der im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse im allgemeinen an keinerlei Vorbehalt oder Formalitäten. Nur das Übersetzungsrecht allein ist an die Bedingung eines Vorbehalts geknüpft. Hieraus soll nun folgen, daß der Vorbehalt des Übersetzungsrechts ausdrücklich zu geschehen hat.

»Unsre Zeitschrift steht im Dienste von Prinzipien, und vom Standpunkt derselben aus befaßt sie sich auch mit der Judikatur, während sie rein juristische Erörterungen, bei denen es sich um die Interpretierung des Gesetzes handelt, vermeidet. Das vor uns liegende Urteil ist jedoch auch in seiner juristischen Ausführung so überraschend, daß wir auch diese Gesichtspunkte nicht außer acht lassen können.

»Das Urteil hebt hervor, daß das ungarische Gesetz einzig und allein das Übersetzungsrecht an die Formalität eines Vorbehalts knüpft**). Aus diesem Umstand kann logischerweise nur gefolgert werden, daß sich ein Vorbehalt ausschließlich auf das Übersetzungsrecht beziehen kann, daher jeder Vorbehalt auch ohne nähere Bestimmung nur auf das Übersetzungsrecht bezogen und verstanden werden kann, da man ja ein andres Recht gar nicht vorzubehalten braucht.

»Die Konklusion des Urteils folgt daher nicht aus ihrer eigenen Prämisse und steht im Widerspruch mit den Verfügungen des Gesetzes.

»Das Gesetz knüpft den Vorbehalt an eine einzige Formalität, und diese ist, daß sich der Vorbehalt auf dem Titelblatt oder am Anfang des Werkes befinde. Ansonst ist die Form des Vorbehalts in keiner Weise bestimmt, insbesondere ist es nicht bestimmt, mit welchem Wortlaut der Vorbehalt abgefaßt werde. Der Text der Vorbehaltsklausel ist daher irrelevant, sofern derselbe nur den Willen des Autors, daß er sich das Übersetzungsrecht vorzubehalten

3. wenn der Verfasser auf dem Titelblatt des Originalwerkes oder zu Beginn desselben sich das Übersetzungsrecht vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Übersetzung innerhalb eines Jahres nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren beendet worden ist. Der Schutz hört hinsichtlich jener Sprachen auf, in denen die Übersetzung im ersten Jahre nicht begonnen wurde. Wenn der Vorbehalt nur für gewisse Sprachen galt, so kann das Werk in jene Sprachen, von denen nicht die Rede war, allsogleich übersetzt werden. Bei Originalwerken, die in mehreren Bänden oder Teilen erschienen sind, ist jeder Band oder Teil als abgesondertes Werk zu betrachten und der Vorbehalt des Übersetzungsrechts auf jedem Band oder Teil besonders anzumerken. Das Kalenderjahr, in dem das Originalwerk erschienen ist, kommt bei Bestimmung der für die Übersetzung festgestellten Zeit nicht in Rechnung.

Bei Bühnenwerken muß die Übersetzung binnen sechs Monaten nach dem Erscheinen des Originalwerkes vollständig beendet werden.

Der Beginn und die Beendigung der Übersetzung ist innerhalb des in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Termins zur Registrierung anzumelden (§§ 42 und 44). Die Übersetzung der noch nicht erschienenen und durch das gegenwärtige Gesetz geschützten literarischen Werke (§ 6, Punkt 1 und 2) ist als unbefugte Aneignung des Autorrechts zu betrachten.

** Es sei nebenbei bemerkt, daß dies nicht einmal richtig ist.

wünscht, verständlich zum Ausdruck bringt. Es fragt sich nun, ob der Text »Alle Rechte vorbehalten« den Vorbehalt des Übersetzungsrechts involviert. Ob jemand, der diesen Text liest, im Zweifel darüber sein kann, ob der Autor das Recht der Übersetzung sich vorbehalten oder aber freigeben wollte? Auf diese Frage kann man in gutem Glauben nur antworten, daß in »allen Rechten« auch das Übersetzungsrecht inbegriffen und daher vorbehalten ist. Unter »allen Rechten« ist das Urheberrecht in seiner Gänze, das heißt alle im Urheberrecht enthaltenen Berechtigungen zu verstehen. Unter diesen befindet sich auch das Recht der Übersetzung. Und jener Zeitungsredakteur oder Übersetzer, der auf dem Titelblatt des Werkes liest: »Alle Rechte vorbehalten«, kann keinen Moment darüber im Zweifel sein, daß sich der Autor das Übersetzungsrecht vorbehalten wollte. Wir können sogar getrost behaupten, daß es bisher der königlichen Kurie allein gelungen ist, dem Ausdruck »Alle Rechte vorbehalten« den Sinn zu entziehen, daß das Übersetzungsrecht nicht vorbehalten, sondern als freie Beute preisgegeben sei.

»Dies soll vom juristischen Standpunkt aus gesagt sein. Dieser Standpunkt verschwindet aber gegen die prinzipielle und praktische Bedeutung des Urteils der Kurie. Die Entscheidung der Kurie konfisziert geradeaus den ohnedies mageren Schutz, den das ungarische Recht der ausländischen Literatur zugestehet. Wenn unser Oberster Gerichtshof bei seinem Standpunkt beharrt, wird ein bedeutender Teil der ausländischen Literatur, der Anspruch auf Schutz hat, zur freien Beute in Ungarn. Am Titelblatt der französischen Bücher steht: »Tous droits réservés«, auf dem der deutschen: »Alle Rechte vorbehalten«. Es ist wohl schwer vorauszusetzen, daß die Praxis der Kurie im Auslande so bald bekannt wird. Der ausländische Verleger hat genügend Mühe damit, wenn er die Verfügungen der Gesetze aller Absatzgebiete vor Augen halten will und wenn er das ungarische Recht liest, wird er aus demselben niemals entnehmen, daß der Ausdruck »Tous droits réservés« oder »Alle Rechte vorbehalten« das Übersetzungsrecht preisgibt. Es ist daher vorauszusetzen, daß das Urteil der Kurie eine ganz bedeutende Verheerung im fremden Autorenrecht anrichten wird — was mit ihrer bisherigen Praxis in direktem Gegensatz steht.

»Wir fragen uns, was denn die Wandlung der Gesinnung bei der Kurie verursachen konnte?

»Die Anerkennung des Autorenrechts erobert Tag für Tag neue Gebiete der Erdoberfläche. Überall demoliert man die morschen Schranken der Formalitäten, in welche das Autorenrecht im verflochtenen Jahrhundert gezwängt wurde. Die Kulturnationen vereinigen sich und erklären sich solidarisch im Schutze ihrer Autorrechte. Dies ist die Strömung auswärts, deren Wellen auch zu uns herübergeschlugen und in der Bewegung zur Außerung gelangten, die den Anschluß Ungarns an die Berner Konvention urgierte und auch heute urgirt.

»Es ist aber unleugbar, daß sich bei uns in allerletzter Zeit eine Reaktion auf diesem Gebiete eingestellt hat. Bei der Debatte, die im Ungarischen Juristenvereine und im Industrieschutzvereine über die Reform des Urhebergesetzes abgehalten wurde, haben sich Stimmen erhoben, die die auf das Übersetzungsrecht bezüglichen überaus einschränkenden Verfügungen unseres Gesetzes nicht aufheben, sondern verschärfen wollen, die sich gegen den Anschluß an die Berner Konvention verwahrten und sich zu der Überzeugung bekannten, daß das ungarische Urheberrecht keineswegs den Schutz des ausländischen Autorenrechts anzuerkennen hat, sondern denselben nach Möglichkeit beschränken muß. Auch dies ist jetzt eine Strömung hierzulande.